

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physiotherapie der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim**

**Vom 9. Juli 2012**

**In der konsolidierten Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17. Juni 2014**

Aufgrund von Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim (im Folgenden Hochschule Rosenheim) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001 in der jeweils gültigen Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim (APO) vom 24. Januar 2011 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziele**

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Physiotherapie hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bachelor of Science in der Physiotherapie befähigt werden.
- (2) Die Absolventen erwerben nach erfolgreichem Studium eine Doppelqualifikation: die Berufszulassung mit der staatlichen Abschlussprüfung nach dem sechsten Semester und den Bachelor of Science der Physiotherapie nach dem siebten Semester.
- (3) Absolventen des Studiengangs Physiotherapie können Problemstellungen innerhalb beruflicher Herausforderungen strukturiert analysieren, zielorientierte Lösungsansätze definieren und damit ihre Interventionen, Methoden und Instrumente zielgerichtet, outcome-orientiert ökonomisch und vertretbar einsetzen. Insbesondere sollen die Studierenden die Fähigkeit erlangen, Evidenz basiert zu arbeiten, d.h. ihr berufliches Handeln durch wissenschaftliche Herangehensweise zu begründen.

## **§ 3**

### **Aufbau des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern (210 ECTS). Der Zugang zum Studium setzt entweder einen in das Studium integrierbaren Ausbildungsplatz an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Physiotherapie oder eine abgeschlossene Ausbildung zum Physiotherapeuten voraus. Die Frage der Integrierbarkeit der Ausbildung wird in einem Beratungsgespräch geklärt. Der Studiengang wird als Präsenzstudiengang mit integrierten praktischen Studienphasen angeboten. Das Studium gliedert sich in drei verschiedene Modultypen: Module der Hochschule, ~~gemeinsame Module~~ der Hochschule und Berufsfachschule, Praktische Lehrveranstaltungen/vertiefte Praxis.
- (2) Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind die Prüfungen in den Modulen Naturwissenschaftlichen Grundlagen I und II und Physiotherapeutische Diagnostik abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Des Weiteren ist der Eintritt in das dritte Studiensemester und das anschließende Weiterstudium nur dann möglich, wenn alle Prüfungen der vorgenannten Module bestanden worden sind.
- (3) Zur staatlichen Abschlussprüfung zugelassen wird nur, wer mindestens 110 ECTS in ~~gemeinsamen Modulen der BFS und Hochschule und~~ Hochschulmodulen erzielt hat und zusätzlich den gesamten Workload der praktischen Ausbildung (1.600 Stunden) erfolgreich absolviert hat.

(4) Das Studium beinhaltet die staatliche Abschlussprüfung im 6. Studiensemester und schließt im 7. Studiensemester mit der Bachelorarbeit ab.

## **§ 4 Module und Prüfungen**

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art, Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule (einschließlich praktischer Studienphasen), fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule, allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind diejenigen Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl getroffen werden muss. Die Festlegung der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule erfolgt im Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, die durch die Fakultät für angewandte Natur- und Geisteswissenschaften in einem Katalog angeboten werden. Im Studienplan können Einschränkungen der wählbaren Module vorgesehen werden.
4. Wahlmodule sind für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rosenheim zusätzlich gewählt werden.

## **§ 5 Studienplan**

(1) Das Institut für Gesundheit erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Institutsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Zuordnung der Module zu den Studienschwerpunkten bzw. Studienrichtungen.
3. Die Ziele und Inhalte der Vorpraxis, des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
4. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Studienschwerpunkte, Studienrichtungen, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

## **§ 6 Praktische Lehrveranstaltungen und vertiefte Praxis**

(1) Sowohl praktische Lehrveranstaltungen als auch vertiefte Praxis enden mit der physiotherapeutischen staatlichen Abschlussprüfung im sechsten Semester. Praktische Lehrveranstaltungen und vertiefte Praxis umfassen berufsnahe, betreute Praxisphasen von 1600 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten sind. Die praktischen Lehrveranstaltungen werden durch Projektarbeiten ergänzt und schließen mit einer Prüfung ab. Die Betreuung sowie die Bewertung des Praxisberichts und eines Seminarvortrags erfolgen durch die vom Institutsrat benannten Beauftragten.

(2) Die praktischen Lehrveranstaltungen sind erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht sowie ggf. ein Seminarvortrag von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden.

## **§ 7 Bachelorarbeit**

(1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden mit einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit ihre Fähigkeit nachweisen, dass sie die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen anwenden können.

(2) Die Bachelorarbeit muss spätestens mit Beginn der vorlesungsfreien Zeit im siebten Semester abgegeben werden. Die Anmeldung hierfür erfolgt in der ersten Woche des siebten Semesters. Die Ausgabe des Themas setzt die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung im Sinne von § 3 Absatz (3) voraus. Der Tag der Ausgabe des Themas wird im Prüfungsamt als Anmeldetermin übernommen. Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann. Die Arbeit ist fristgerecht in drei gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. In die Benotung geht auch eine mündliche Prüfung mit ein. Die Prüfungskommission muss vom Institutsrat des Instituts für Gesundheit der Hochschule Rosenheim genehmigt sein.

## **§ 8 Fachstudienberatung**

Hat ein Student oder eine Studentin nach zwei Fachsemestern nicht mindestens viermal die Note ausreichend oder besser in Prüfungen erzielt, so ist er bzw. sie verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

## **§ 9 Prüfungskommission**

Der Institutsrat bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine aus drei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission und bestellt einen der Mitglieder zum Vorsitzenden.

## **§ 10 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma-Supplement gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.

## **§ 11 Akademischer Grad**

(1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, mit der Kurzform: „B. Sc.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.

## **§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft.

(2) Der Institutsrat des Instituts für Gesundheit kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.

Die Änderungen der 1. Änderungssatzung wurden mit roter Farbe eingearbeitet.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 25. April 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Rosenheim. Das Einvernehmen im Sinne von Art. 57 Abs. 3 BayHSchG durch das Bayerische Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst wurde mit Schreiben vom 6. Juni 2012 Nr. C 7-H3441.RO/10/37 erteilt.

Rosenheim, den 9. Juli 2012

Prof. Heinrich Köster  
Präsident

Diese Satzung wurde am 9. Juli 2012 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 9. Juli 2012 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Juli 2012.

# Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physiotherapie an der Hochschule Rosenheim

## 1. Module der Hochschule

Modul Nr.	Modulbezeichnung (Fachbezeichnung)	SWS	Leistungspunkte CP	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV 1)	
<b>1</b>	<b>Wissenschaftliche Kompetenzen</b>		<b>11</b>				
1.1	Medical and Nursing English	4	5	SU, Ü, S, Pr	schrP 60-180		
1.2	Grundlagen Wissenschaftlichen Arbeitens	2	2	SU, Ü, S, Pr			
1.3	Qualitative und quantitative Sozialforschung	2	2	SU, Ü, S, Pr			
1.4	Evidenzbasierung Physiotherapie	2	2	SU, Ü, S, Pr			
<b>2</b>	<b>Naturwissenschaftliche Grundlagen I</b>		<b>8</b>				<b>6)</b>
2.1	Angewandte Biomechanik	2	2	SU, Ü, S, Pr	schrP 60-180		
2.2	Fkt. Anatomie	4	6	SU, Ü, S, Pr			
<b>3</b>	<b>Naturwissenschaftliche Grundlagen II</b>		<b>11</b>				<b>6)</b>
3.1.	Anatomie	3	5	SU, Ü, S, Pr	schrP 60-180		
3.2	Physiologie	4	6	SU, Ü, S, Pr			
<b>4</b>	<b>Naturwissenschaftliche Grundlagen III</b>		<b>5</b>				<b>6)</b>
4.1	Trainingslehre	3	3	SU, Ü, S, Pr	schrP 60-180		
4.2	Motorisches Lernen	2	2	SU, Ü, S, Pr			
<b>5</b>	<b>Naturwissenschaftliche Grundlagen IV</b>		<b>8</b>				<b>6)</b>
5.1	Allgemeine Krankheitslehre	4	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 60-180		
5.2	Spezielle Krankheitslehre	4	4	SU, Ü, S, Pr			
<b>6</b>	<b>Sozialwissenschaften</b>		<b>10</b>				<b>6)</b>
6.1	Klinische Psychologie	2	2	SU, Ü, S, Pr	schrP 60-180		
6.2	Soziologie-Pädagogik	2	2	SU, Ü, S, Pr			
6.3	Therapedidaktik	2	2	SU, Ü, S, Pr			
6.4	Patientenzentrierte Kommunikation	2	4	SU, Ü, S, Pr	PA		<b>7) 3)</b>
<b>7</b>	<b>Einführung in die Evidenzbasierte Praxis (EBP)</b>		<b>6</b>				<b>6)</b>
7.1	Grundlagen der EBP	2	3	SU, Ü, S, Pr	schrP 60-180		
7.2	Methoden der Evidenzgenerierung	2	3	SU, Ü, S, Pr			
<b>8</b>	<b>Vertiefte EBP</b>		<b>5</b>				<b>6)</b>
8.1	EBP in den Strukturen der Gesundheitsversorgung	2	3	SU, Ü, S, Pr	schrP 60-180		
8.2	EBP: Ressourcen und ethische Aspekte	2	2	SU, Ü, S, Pr			
<b>9</b>	<b>Physiotherapeutische Diagnostik</b>		<b>9</b>				<b>6)</b>
9.1	Physiotherapeutische Basiskompetenzen	5	5	SU, Ü, S, Pr	mdlP		
9.2	Problem- und Zielidentifikation	2	2	SU, Ü, S, Pr	schrP 60-180		
9.3	Analyse und Dokumentionssysteme	2	2	SU, Ü, S, Pr			
<b>10</b>	<b>Funktionskreise</b>		<b>9</b>				<b>6)</b>
10.1	Bewegungssystem I	4	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 60-180		
10.2	Bewegungssystem II	2	2	SU, Ü, S, Pr			
10.3	Organsysteme	3	3	SU, Ü, S, Pr		mdlP	
<b>11</b>	<b>Umsetzung Evidenzbasierter Praxis (EBP)</b>		<b>11</b>				<b>6)</b>
11.1	EBP im akuten und ven Sektor	5	5	SU, Ü, S, Pr	PA		<b>7) 3)</b>
11.2	EBP im chronischen Sektor	6	6	SU, Ü, S, Pr	PA		<b>7) 3)</b>

Modul Nr.	Modulbezeichnung (Fachbezeichnung)	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehr- ver- anstal- tung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art und Dauer in Minuten	ZV 1)	
<b>12</b>	<b>Förderung der Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe</b>		<b>7</b>				<b>6)</b>
12.1	Bewegungskontrolle I	3	3	SU, Ü, S, Pr	mdlP		
12.2	Bewegungskontrolle II	4	4	SU, Ü, S, Pr			
<b>13</b>	<b>Evidenzbasierte Praxis in Spezialgebieten</b>		<b>7</b>				<b>6)</b>
13.1	Ambulante Versorgung	3	3	SU, Ü, S, Pr	schrP 60-180		
13.2	Schmerzmanagement	4	4	SU, Ü, S, Pr			
<b>14</b>	<b>Professionalisierungsprozess i.d. Physiotherapie (PT)</b>		<b>10</b>				<b>6)</b>
14.1	PT als Profession	3	3	SU, Ü, S, Pr	schrP 60-180		
14.2	Interprofessionelles Arbeiten	3	3	SU, Ü, S, Pr			
14.3	Vertiefung Diagnostik	3	4	SU, Ü, S, Pr	schrP 60-180		
<b>15</b>	<b>Perspektiven der Physiotherapie</b>		<b>9</b>				<b>6)</b>
15.1	Public Health	2	3	SU, Ü, S, Pr	schrP 60-180		
15.2	Gesundheitspolitik	2	3	SU, Ü, S, Pr			
15.3	Nationale und Internationale Entwicklungen	2	3	SU, Ü, S, Pr	PA		<b>7) 3)</b>
<b>16</b>	<b>Individueller Schwerpunkt (FWWPF)</b>	<b>12</b>	<b>12</b>		mdlP (pro FWWPF)		<b>5) 6)</b>
<b>17</b>	<b>Management</b>		<b>6</b>				<b>6)</b>
17.1	Einführung BWL	2	2	SU, Ü, S, Pr	schrP 60-180		
17.2	Projektmanagement	2	2	SU, Ü, S, Pr			
17.3	Businessplan	2	2	SU, Ü, S, Pr			
<b>18</b>	<b>Bachelorarbeit</b>	--	<b>12</b>	SU, Ü, S, Pr	BA		<b>7) 3)</b>
		<b>128</b>	<b>156</b>				

## 2. Praktische Lehrveranstaltung: Praktische Studieninhalte

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehr- ver- anstal- tung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1) 3) 7)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV 1)	
19	Praktikum		54		8 PA	-	
			<b>54</b>				

## 3. Erklärung der Fußnoten

- 1) Näheres regelt der Institutsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.
- 4) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- 5) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Institutsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.
- 6) Die Modulendnote wird anhand der Leistungspunkte der bestandenen Teilprüfungen gebildet.
- 7) Eine persönliche Präsentation mit mündlichen Erläuterungen durch den Studierenden kann bei der Bewertung einer Prüfungsarbeit oder Bachelorarbeit Berücksichtigung finden.

#### 4. Erklärung der Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit
CP	=	ECTS Credit Points / Leistungspunkte
Ex	=	Exkursion
FWPM	=	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul
AWPM	=	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
GPr	=	Grundpraktikum
Kol	=	Kolloquium
LN	=	Leistungsnachweis
LV	=	Lehrveranstaltung
mdIP	=	mündliche Prüfung
mE	=	mit Erfolg abgelegt
PA	=	Projektarbeit
PB	=	Praxisbericht
Pr	=	Praktikum
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung, z.B. Kolloquium)
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SV	=	Seminarvortrag
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung